

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/03/0058

Rechtssatz

Die Finanzierungsregelung des § 34 KOG 2001 geht im Wesentlichen zurück auf die im Gefolge des E des VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04, notwendig gewordene Novelle BGBl I Nr 21/2005. Der VfGH hatte Bestimmungen des § 10 KOG 2001 (in der Stammfassung) betreffend die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen von Rundfunkveranstaltern zur Finanzierung des Aufwands der RTR-GmbH - iW wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot - aufgehoben, weil die beitragspflichtigen Marktteilnehmer damit auch Aufgaben finanzieren mussten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Die gleichen Bedenken trafen - nach der in den Materialien zur Neufassung zum Ausdruck kommenden Auffassung - auf die telekomspezifischen Finanzierungsregelungen des KOG 2001 zu. Explizites Ziel der Neuregelung durch BGBl I Nr 21/2005 (vgl die Ausführungen im Initiativantrag, 544/A BlgNR 22. GP, 8) war deshalb eine den Vorgaben des VfGH Rechnung tragende Neuordnung der in Rede stehenden Finanzierungsregelungen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2014/03/0059 E 6. April 2016